

# SATZUNG

der

Kleinkaliber-Schützengilde  
Gächingen 1957 e.V.  
(KKSG Gächingen)



Stand: September 2021

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

- Kleinkaliber Schützengilde Gächingen –.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz – eingetragener Verein –.

Der Sitz des Vereins ist 72813 St. Johann-Gächingen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes –Steuerbegünstigte Zwecke– der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und freiwilligen Zusammenschluss aller Freunde des Schießsports zur Pflege und Ausübung desselben, sowie durch Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - (a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
  - (b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
  - (c) Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung (Finanzordnung) des Vereins, welche von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

(7) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder.

(2) Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

(3) Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters, die bei der Anmeldung schriftlich vorzulegen ist. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

(4) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anerkennend zu achten.

(5) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben, können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie sind von jeder Beitragspflicht befreit.

### **§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ausnahmen werden durch den Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt.

(2) Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Wahl- und Stimmrecht. Jedes Mitglied, das Stimm- und Wahlrecht besitzt, ist auch für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießsports erlassenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form mit Unterschrift vorliegen.
- (2) Ein Vereinsmitglied kann durch den Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. (Ausschlussgründe siehe Beitragsordnung) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen. Diese entscheidet endgültig durch Beschluss. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Empfang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag in Form einer Geldleistung zu erbringen. Dieser ist im ersten Monat des Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Neumitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr. Der Ausschuss legt die weiteren Gebühren fest.
- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung (Beitragsordnung) des Vereins, welche von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen.
- (5) Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der Stundenvergütung für nicht erbrachte Arbeitsstunden ist der Ausschuss zuständig.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung (Arbeitsordnung) des Vereins, welche von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Schriftführer
- e) der Schatzmeister
- f) die Sportleiter

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende mit der Bezeichnung „Oberschützenmeister“ und die beiden Stellvertreter mit den Bezeichnungen „1. Schützenmeister“ und „2. Schützenmeister“, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Im Innenverhältnis sollen die beiden Stellvertreter nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung zu handeln berechtigt sein.

## **§ 10 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der erste Vorsitzende und die beiden Stellvertreter des Vereins werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung erst nach dem Ablauf des zweiten Jahres zusammentritt, dauert das Amt des ersten Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter bis zur Neuwahl fort.

## **§ 11 Beschränkung im Innenverhältnis**

Der Vorstand bedarf zu Rechtsgeschäften, deren Gegenstand den Betrag von € 500,-- ( i.W. Fünfhundert ) überschreitet, der vorherigen Einwilligung des Ausschusses.

## **§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
  - b) den beiden Stellvertretern (1. und 2. Schützenmeister)
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Sportleiter
  - f) den vier Schießleitern (KK/GK, LG, LP, SP)
  - g) dem Jugendleiter
  - h) den Beisitzern.
- (2) Die Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 13 Berufung und Beschlussfassung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen. Diese sind vom jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses durch Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.
- (3) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse bei einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Ausschussmitglieder; bei Stimmengleichheit ist nochmals abzustimmen. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, so entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Auf Antrag der Hälfte der anwesenden Ausschussmitglieder hat der Ausschussvorsitzende anzuordnen, dass die Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (5) Ausschusssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden schriftlich verlangt.

## **§ 14 Aufgaben des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzu-legen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter An-gelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen, in den Satz-ungen vorgesehenen Fällen.
- (2) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

## **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Der erste Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt St. Johann-Gächingen und durch Aushang im Vereinskasten erfolgen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens einem Fünftel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederver-sammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (4) Die Tagesordnung soll folgende Punkt enthalten:
  - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäfts- und Schießjahr.
  - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
  - c) Wahlen
  - d) Verschiedenes

## **§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, werden sie durch Beschluss-fassung der Mitgliederversammlung geordnet.

## **§ 17 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird eingeleitet vom ersten Vorstand des Vereins oder, bei dessen Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter. Er hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.
- (2) Dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung steht die Ausweisung einzelner Mitglieder und als äußerstes Mittel, die Auflösung der Versammlung zu, wenn seinem dreimaligen Ordnungsruf keine Folge geleistet wird.
- (3) Im Falle der Auflösung der Versammlung ist nach einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, falls es das Interesse des Vereins erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist nochmals abzustimmen. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich geheim. Auf Antrag der Hälfte der anwesenden Mitglieder hat der Versammlungsleiter anzuordnen, dass die Abstimmung offen erfolgen soll.
- (6) Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Ausschluss eines Mitgliedes
  - c) Auflösung, bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

## **§ 18 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer in einem Protokollbuch schriftlich niederzulegen, und von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 19 Der Schatzmeister**

- (1) Zur Besorgung des gesamten Finanzhaushaltes des Vereins wird ein Schatzmeister bestellt, der jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.
- (2) Der Schatzmeister hat jährlich auf den 1. Januar für das vergangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen.
- (3) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei vom Ausschuss zu wählende Rechnungsprüfer, welche in der Hauptversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten haben. Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch die Mitgliederversammlung, welche auch über die Entlastung des Schatzmeisters zu beschließen hat.

## **§ 20 Der Schriftführer**

Zur Protokollführung bei den Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen, sowie zur Besorgung der Schreivarbeiten wird ein Schriftführer bestellt, der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 17 (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der erste Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde St. Johann, dies es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Bestimmungen des § 21 sind entsprechend anwendbar bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins.

## **§ 22 Ehrungen**

Für treue aktive oder passive langjährige Mitgliedschaft verleiht die KKSG Gächingen Ehrenurkunden und Ehrennadeln.

Hierzu gelten folgende Bestimmungen:

Nach 20 Jahren Mitgliedschaft wird die silberne Ehrennadel, nach 30 Jahren Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel verliehen.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 23 Vereinsordnung**

Gemäß § 2 Abs.6 c, und §7 Abs.3 und 6 der Satzung gibt sich der Verein zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Vereinsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, darf aber auch nicht im Widerspruch zu ihr stehen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig.

Die Vereinsordnung gliedert sich in folgende Unterpunkte, die in sich jede eine eigene Ordnung darstellen:

1. Finanzordnung
2. Mitgliedsordnung
3. Arbeitsordnung

## **§ 24 Nichtigkeit**

Ist ein Teil der Satzung nichtig, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 18.09.2021 auf die vorstehende Fassung geändert und neu festgestellt.

Für die Richtigkeit:

Oberschützenmeister:

Repschläger

1. Schützenmeister:

M

2. Schützenmeister:

Herbert Frank

Schatzmeister:

Hans Alder

Schriftführer:

[Signature]

Sportleiter:

J. H.

Schießleiter KK:

B. Schuler

Schießleiter LG:

[Signature]

Schießleiter LP:

[Signature]

Schießleiter SP:

.....

Jugendleiter:

D. Bahr

Beisitzer:

U. L.

R. Müller

Thyssen

[Signature]

U. Thimmmer